

16. Wahlperiode

Antrag

der Fraktion der SPD und der Linksfraktion

Gesetz zur Änderung des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes Berlin, der Problemabfallverordnung, der Verordnung zum Ausschluss von Abfällen von der Annahme bei den Berliner Stadtreinigungsbetrieben (BSR) sowie der Verordnung zum Ausschluss von Abfällen von der Entsorgung durch den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger Land Berlin

Das Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

Das Abgeordnetenhaus hat das folgende Gesetz beschlossen:

Gesetz zur Änderung des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes Berlin, der Problemabfallverordnung, der Verordnung zum Ausschluss von Abfällen von der Annahme bei den Berliner Stadtreinigungsbetrieben (BSR) sowie der Verordnung zum Ausschluss von Abfällen von der Entsorgung durch den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger Land Berlin
vom...

Artikel I Änderung des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes Berlin

Das Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz Berlin vom 21. Juli 1999 (GVBl. S. 413), zuletzt geändert durch Artikel VIII des Gesetzes vom 11. Juli 2006 (GVBl. S. 819), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

- a) In der Angabe zu § 2 wird das Wort „Öffentlich-rechtlicher“ durch das Wort „Öffentlich-rechtliche“ ersetzt.
- b) In der Angabe zu § 3 wird das Wort „des“ durch das Wort „der“ und das Wort „Entsorgungsträgers“ durch das Wort „Entsorgungsträger“ ersetzt.
- c) In der Angabe zu § 5 wird das Wort „Entsorgungspflicht“ durch das Wort „Entsorgungspflichten“ ersetzt.

Die Drucksachen des Abgeordnetenhauses können über die Internetseite

www.parlament-berlin.de (Startseite>Parlament>Plenum>Drucksachen) eingesehen und abgerufen werden.

2. § 2 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift wird das Wort „Öffentlich-rechtlicher“ durch das Wort „Öffentlich-rechtliche“ ersetzt.

b) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Das Land Berlin ist öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger im Sinne des § 13 Abs. 1 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes, soweit den Berliner Stadtreinigungsbetrieben (BSR) oder den Berliner Wasserbetrieben (BWB) nicht in § 5 Entsorgungspflichten zugewiesen sind. Im Fall des Satzes 1 zweiter Halbsatz sind die Berliner Stadtreinigungsbetriebe (BSR) und die Berliner Wasserbetriebe (BWB) öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger. Der Vorstand der jeweiligen Anstalt des öffentlichen Rechts informiert die für die Abfallwirtschaft zuständige Senatsverwaltung auf deren Anforderung zeitnah und umfassend über seine Geschäftsführung.“

3. § 3 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift wird das Wort „des“ durch das Wort „der“ und das Wort „Entsorgungsträgers“ durch das Wort „Entsorgungsträger“ ersetzt.

b) In Absatz 1 werden die Worte „Entsorgungspflicht des Landes Berlin richtet“ durch die Worte „Entsorgungspflichten der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger richten“ ersetzt.

c) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger fördern die Abfallvermeidung im Land Berlin.“

d) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Worte „des Landes Berlin“ durch die Worte „der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger“ ersetzt.

bb) In Satz 2 werden die Worte „soll das Land Berlin neben seiner“ durch die Worte „sollen die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger neben ihrer“ und die Worte „in seinem Einzugsgebiet“ durch die Worte „im Land Berlin“ ersetzt.

e) In Absatz 4 Satz 1 werden die Worte „Das Land Berlin ist“ durch die Worte „Die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger sind“ ersetzt.

4. § 5 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift wird das Wort „Entsorgungspflicht“ durch das Wort „Entsorgungspflichten“ ersetzt.

b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die Berliner Stadtreinigungsbetriebe (BSR) haben die im Land Berlin angefallenen und überlassenen Abfälle zu entsorgen.“

bb) Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Den Berliner Stadtreinigungsbetrieben (BSR) obliegt auch die Abstimmung mit den Systembetreibern im Sinne der Verpackungsverordnung und die Bewirtschaftung oder Weiterleitung der Mittel, die gemäß § 6 der Verpackungsverordnung von den Systembetreibern an die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger geleistet werden.“

cc) Satz 3 (neu) wird wie folgt gefasst:

„Klärschlämme von Abwasserbehandlungsanlagen des Landes Berlin werden durch die Berliner Wasserbetriebe (BWB), Bauabfälle werden von der für die Bauabfallbeseitigung zuständigen Senatsverwaltung entsorgt.“

c) In Absatz 2 werden die Worte „dem Land Berlin“ durch die Worte „den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern“ ersetzt.

d) In Absatz 3 werden vor dem Wort „obliegen“ die Worte „durch das Land Berlin“ eingefügt.

e) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

Nach den Worten „Alle beauftragten Dritten“ werden die Worte „des Landes Berlin“ eingefügt.

f) Absatz 6 wird wie folgt gefasst:

„Den Berliner Stadtreinigungsbetrieben (BSR) obliegt insbesondere die Pflicht zur Abfallberatung für die Systembetreiber im Sinne der Verpackungsverordnung. Die Berliner Stadtreinigungsbetriebe (BSR) haben die Mittel der Systembetreiber für die Abfallberatung insbesondere für die Steigerung der Getrennterfassung von Verpackungsabfällen einzusetzen. Dabei sind die im Abfallwirtschaftskonzept Berlin festgelegten Maßnahmen zur Verpackungsvermeidung und -verwertung zu beachten.“

5. § 6 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 wird nach Nr. 11 folgendes eingefügt:

„12. nachvollziehbare Angaben, welche zukünftigen abfallwirtschaftlichen Maßnahmen den Zielen des Klima- und Ressourcenschutzes dienen können,
13. alle Ergebnisse, die im Rahmen von strategischen Umweltprüfungen zum Abfallwirtschaftskonzept gewonnen wurden.“

6. In § 28 Abs. 1 Nr. 1 werden die Worte „dem Land Berlin“ durch die Worte „den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern“ ersetzt.

Artikel II Änderung der Problemabfallverordnung

§ 1 Abs. 2 der Problemabfallverordnung in der Fassung vom 22. April 1999 (GVBl. S. 154) wird wie folgt geändert:

1. In Satz 1 wird vor dem Wort „öffentlich-rechtlichen“ das Wort „den“ durch das Wort „die“ ersetzt und werden nach dem Wort „Entsorgungsträger“ die Worte „Land Berlin“ gestrichen.

2. In Satz 2 werden die Worte „dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger“ ersetzt durch die Worte „den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern“.

Artikel III Änderung der Verordnung zum Ausschluss von Abfällen von der Annahme bei den Berliner Stadtreinigungsbetrieben (BSR)

In § 1 Satz 1 der Verordnung zum Ausschluss von Abfällen von der Annahme bei den Berliner Stadtreinigungsbetrieben (BSR) vom 4. Oktober 2006 (GVBl. S. 1050) wird vor dem Wort „öffentlich-rechtlichen“ das Wort „den“ durch das Wort „die“ ersetzt und werden nach dem Wort „Entsorgungsträger“ die Worte „Land Berlin“ gestrichen.

Artikel IV Änderung der Verordnung zum Ausschluss von Abfällen von der Entsorgung durch den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger Land Berlin

Die Verordnung zum Ausschluss von Abfällen von der Entsorgung durch den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger Land Berlin vom 7. März 2007 (GVBl. 138) wird wie folgt geändert:

1. Die Ordnungsbezeichnung wird wie folgt geändert:

Vor dem Wort „öffentlich-rechtlichen“ wird das Wort „den“ durch das Wort „die“ ersetzt und nach dem Wort „Entsorgungsträger“ werden die Worte „Land Berlin“ gestrichen.

2. In § 1 wird vor dem Wort „öffentlich-rechtlichen“ das Wort „den“ durch das Wort „die“ ersetzt und werden nach dem Wort „Entsorgungsträger“ die Worte „Land Berlin“ gestrichen.

Artikel V Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2010 in Kraft.

Begründung:

1) Allgemeines

Das Gesetz schafft die Voraussetzungen dafür, die hoheitlichen Aufgaben und Funktionen, die sich aus der Verpackungsverordnung ergeben, sinnvoll zwischen dem Land Berlin und den Berliner Stadtreinigungsbetrieben (BSR) aufzuteilen. Während die Senatsverwaltung als oberste Landesbehörde die ministerielle Aufgabe der Systemfeststellung bzw. des Systemwiderrufs wahrnimmt, übernehmen die Berliner Stadtreinigungsbetriebe die kommunale Aufgabe der Systemabstimmung einschließlich der Vereinnahmung und Bewirtschaftung der entsprechenden Mitbenutzungs- und Nebenentgelte. Hierdurch wird gewährleistet, dass Mitbenutzungs- und Nebenentgelte der Systembetreiber im Sinne der Verpackungsverordnung ausschließlich durch öffentliche Stellen im Land Berlin bewirtschaftet werden. An die verpackungsbezogene Abfallberatung der BSR werden zudem inhaltliche Anforderungen formuliert.

Im Sinne einer systematischen Gleichstellung werden die Regelungen auch hinsichtlich der Berliner Wasserbetriebe (BWB) geändert.

Ergänzend wird der Mindestinhalt des Abfallwirtschaftskonzepts nach § 6 erweitert.

2) Einzelbegründung

Zu Artikel I (Änderung des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes Berlin)

Zur Inhaltsübersicht

Die Angaben zu den §§ 2, 3 und 5 werden an die Änderung des § 2 Abs. 1 angepasst.

Zu § 2 (Öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger)

Die Überschrift wird an die Änderung des Absatzes 1 angepasst.

Bisher ist das Land Berlin alleiniger öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger. Mit der Änderung des Absatzes 1 Sätze 1 und 2 werden die Berliner Stadtreinigungsbetriebe (BSR) und die Berliner Wasserbetriebe (BWB) in dem Umfang der Ihnen gemäß § 5 Abs. 1 (neue Fassung) zugewiesenen Entsorgungspflichten ebenfalls öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger.

Zu § 3 (Pflichten der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger)

Die Überschrift sowie die Absätze 1, 2, 3 und 4 werden an die Änderung des § 2 Abs. 1 angepasst.

Zu § 5 (Entsorgungspflichten)

Die Überschrift wird an die Änderung des § 2 Abs. 1 angepasst.

Mit der Änderung des Absatzes 1 Sätze 1 und 3 werden den Berliner Stadtreinigungsbetrieben (BSR) und den Berliner Wasserbetrieben (BWB) Entsorgungspflichten in dem Umfang zugewiesen, in welchem die Anstalten des öffentlichen Rechts bisher zur Aufgabenwahrnehmung berechtigt und verpflichtet waren. Der

in Absatz 1 neu eingefügte Satz 2 dient der Klarstellung bzw. Regelung der Verfahrensweise hinsichtlich der Mittel, die gemäß § 6 der Verpackungsverordnung von den Systembetreibern an die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger geleistet werden. Klargestellt wird auch, dass Abstimmungspartner der Systembetreiber die Berliner Stadtreinigungsbetriebe (BSR) sind, da diese für die Hausmüllentsorgung zuständig sind, auf die der duale Systembetrieb abzustimmen ist. Absatz 2 wird an die Änderung des § 2 Abs. 1 angepasst.

Absatz 3 wird an die Änderung des § 2 Abs. 1 angepasst.

Der bisherige Absatz 6 ist durch die Änderung des § 3 Abs. 3 entbehrlich. In der Neufassung wird die Beratungspflicht der BSR gegenüber den Systembetreibern klargestellt, woran die diesbezüglichen Nebentgelte anknüpfen. Gleichzeitig werden inhaltliche Anforderungen an die verpackungsbezogene Abfallberatung definiert.

Zu § 6 (Abfallwirtschaftskonzept)

Die beiden neu eingefügten Absätze definieren Berichtsaufträge, die übergreifende Gesichtspunkte des Klima- und Ressourcenschutzes sowie die Ergebnisse von strategischen Umweltprüfungen betreffen.

Zu § 28 (Bußgeldvorschrift)

Absatz 1 wird an die Änderung des § 2 Abs. 1 angepasst.

Zu Artikel II (Änderung der Problemabfallverordnung)

Zu § 1

Absatz 2 wird an die Änderung des § 2 Abs. 1 angepasst.

Zu Artikel III (Änderung der Verordnung zum Ausschluss von Abfällen von der Annahme bei den Berliner Stadtreinigungsbetrieben (BSR))

Zu § 1

Satz 1 wird an die Änderung des § 2 Abs. 1 angepasst.

Zu Artikel IV (Änderung der Verordnung zum Ausschluss von Abfällen von der Entsorgung durch den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger Land Berlin)

Die Verordnungsbezeichnung und § 1 werden an die Änderung des § 2 Abs. 1 angepasst.

Zu Artikel V

Das Gesetz tritt zum 01. Januar 2010 in Kraft, da die geltenden Abstimmungsvereinbarungen noch bis zum 31. Dezember 2009 laufen und nicht in bestehende Vertragsverhältnisse eingegriffen werden soll. Da ab dem 01. Januar 2010 die Berliner Stadtreinigungsbetriebe (BSR) Abstimmungspartner der Systembetreiber sind, sind entsprechende Vertragsverhandlungen, die bereits im Jahr 2009 geführt werden, mit den Berliner Stadtreinigungsbetrieben (BSR) zu führen.

Berlin, den 25. September 2008

Müller Buchholz
und die übrigen Mitglieder der Fraktion der SPD

Bluhm Platta
und die übrigen Mitglieder der Linksfraktion